

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 19. August 1994

202. Stück

-
641. Bundesgesetz: Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland
(NR: GP XVIII RV 1637 AB 1783 S. 172. BR: AB 4908 S. 589.)
642. Bundesgesetz: 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle
(NR: GP XVIII RV 1648 AB 1779 S. 172. BR: AB 4904 S. 589.)
643. Bundesgesetz: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
(NR: GP XVIII RV 1649 AB 1778 S. 172. BR: AB 4903 S. 589.)
644. Bundesgesetz: Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966
(NR: GP XVIII RV 1638 AB 1780 S. 172. BR: AB 4905 S. 589.)
645. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes
(NR: GP XVIII RV 1666 AB 1781 S. 172. BR: AB 4906 S. 589.)
646. Bundesgesetz: Änderung des Filmförderungsgesetzes
(NR: GP XVIII AB 1785 S. 172. BR: AB 4910 S. 589.)
-

641. Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland)

die allgemeinen Formen dieser Schulen vorgesehenen Grundsatzbestimmungen, soweit im folgenden keine besonderen Grundsatzbestimmungen bestehen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

§ 2. (1) Für die in diesem Bundesgesetz genannten Schulen gelten die für die allgemeinen Formen dieser Schulen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) (Grundsatzbestimmung) Für die in diesem Bundesgesetz genannten öffentlichen Pflichtschulen gelten hinsichtlich der äußeren Organisation die für

2. Abschnitt

Volksschulen

§ 3. (1) Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind im Burgenland insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:

1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
 - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
 - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache(zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen).

(2) An den Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand (in der Vorschulstufe als verbindliche Übung) mit sechs Wochenstunden zu führen.

(3) An zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) ist der gesamte Unterricht in der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Sprache zu erteilen.

§ 4. (1) Der Besuch des Unterrichts an Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder des zweisprachigen Unterrichts an auf Grund des § 6 Abs. 3 eingerichteten Schulen bedarf einer Anmeldung.

(2) Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Volksschulen, die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, bedarf keiner Anmeldung.

(3) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 hat anlässlich der Aufnahme in die Volksschule zu erfolgen und ist zu Beginn der folgenden Schuljahre zulässig. Sie wirkt bis zum Austritt aus der Volksschule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden. Sie ist beim Schulleiter einzubringen.

§ 5. (1) Bei der Anmeldung zur Aufnahme (sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, anlässlich der Aufnahme) in eine der in diesem Abschnitt genannten Schulen (Klassen) ist der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Kroatisch bzw. Deutsch und Ungarisch oder nur in Deutsch auszustellen sind. Eine Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe des Jahreszeugnisses zulässig.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne des genannten Bundesgesetzes.

§ 6. (Grundsatzbestimmung) (1) Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule sind das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(2) Die im Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, geführten zweisprachigen Volksschulen sind als Volksschulen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes einzurichten. Ferner sind Schulen als Volksschulen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes einzurichten, wenn sie vor dem Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 als

zweisprachige Schulen bestanden haben, aufgelassen worden sind und wieder neu errichtet werden.

(3) Neben den gemäß Abs. 2 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht kommende Volksschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend). Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab vier Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab sieben Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab sieben Anmeldungen.

(4) Die Zahl der Schüler an einer zweisprachigen Volksschulklasse darf sieben Schüler nicht unterschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schüler geführt werden.

§ 7. (Grundsatzbestimmung) (1) Für die Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache gemäß § 6 Abs. 1 und die gemäß § 6 Abs. 3 eingerichteten zweisprachigen Volksschulen oder Volksschulklassen sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich Burgenlands erfaßt wird, soweit nicht Schulsprengel gemäß Abs. 2 festgelegt werden.

(2) Für die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichteten Volksschulen sind Pflichtsprengel festzusetzen. Für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, kann ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden.

3. Abschnitt

Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge

§ 8. (1) Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges mit deutscher Unterrichtssprache sind im Burgenland insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen oder Klassen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen zu führen:

1. Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

Ferner sind die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen in dieser Form weiterhin zu führen, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 gegeben sind.

(2) An den Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand mit sechs Wochenstunden zu führen. Sowohl in Kroatisch bzw. Ungarisch als auch in Deutsch sind Leistungsgruppen zu bilden.

(3) An den in Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache ist die kroatische Sprache bzw. die ungarische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstand zu führen.

§ 9. (1) Der Besuch des Unterrichts an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache bedarf einer Anmeldung. Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule zu erfolgen und ist auch zu Beginn der folgenden Schuljahre zulässig.

(2) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 wirkt bis zum Austritt aus der Schule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden. Sie ist beim Schulleiter einzubringen.

(3) § 5 ist anzuwenden.

§ 10. (**Grundsatzbestimmung**) (1) Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und die Sicherung des Bestandes dieser Schule.

(2) An Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, die im Einzugsbereich von gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland geführten zweisprachigen Volksschulen liegen, sind Abteilungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 einzurichten.

(3) Neben den gemäß Abs. 2 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht kommende Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge gemäß § 8 Abs. 1 Z 2. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Klasse ab neun Anmeldungen,
2. eine Abteilung an Hauptschulen ab fünf Anmeldungen.

(4) Die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind weiterhin zu führen, sofern die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des Schulversuches entsprechen.

§ 11. (**Grundsatzbestimmung**) Für die Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgänge gemäß § 8 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich Burgenlands erfaßt wird.

4. Abschnitt

Allgemeinbildende höhere Schule

§ 12. (1) Im Burgenland ist insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe eine zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule zu errichten, welche nach Maßgabe des Bedarfs als Gymnasium, als Realgymnasium oder als Wirtschaftskundliches Realgymnasium zu führen ist.

(2) An der zweisprachigen allgemeinbildenden höheren Schule ist der Unterricht an allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder in ungarischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

(3) Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch und Kroatisch oder Ungarisch sowie zwei Fremdsprachen vorzusehen.

(4) In die zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der kroatischen oder ungarischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

(5) § 5 ist anzuwenden und gilt auch für Reifeprüfungszeugnisse.

5. Abschnitt

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

§ 13. (1) Zur Heranbildung von Kindergärtnern und Kindergärtnerinnen für zweisprachige Kindergärten ist an zumindest einer öffentlichen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ein ergänzender Unterricht in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Kindergartenpraxis in einem Ausmaß anzubieten, daß den Anforderungen einer Kindergartenarbeit in einem zweisprachigen Kindergarten Rechnung getragen werden kann.

(2) Zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Volksschulen gemäß § 3 und für Hauptschulen gemäß § 8 sind an der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis in einem Ausmaß anzubieten, daß den Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtes in kroatischer bzw. ungarischer oder in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Unterrichtssprache sowie für die Erteilung des Sprachunterrichtes in Kroatisch oder Ungarisch an allgemeinbildenden Pflichtschulen Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Teilnahme am zusätzlichen Angebot gemäß Abs. 1 und 2 bedarf einer Anmeldung. Hierbei sind angemessene Kenntnisse in Kroatisch bzw. Ungarisch nachzuweisen.

(4) Personen, die die Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen abgelegt haben, und Personen, die die Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie abgelegt haben, können das zusätzliche Angebot gemäß Abs. 1 bzw. 2 als außerordentliche Schüler besuchen und ergänzende Prüfungen ablegen.

6. Abschnitt

Besondere sprachbildende Angebote

§ 14. (1) Im Burgenland ist auch an den nicht durch in den Abschnitten 2 bis 4 genannten Schularten insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe nach Maßgabe des Bedarfs eine zusätzliche Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch zu ermöglichen. In gleicher Weise ist eine zusätzliche Ausbildung im Romanes für die burgenländischen Roma zu ermöglichen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 ist an Schularten (Formen, Fachrichtungen), an denen eine lebende Fremdsprache Pflichtgegenstand ist und nicht eine bestimmte Fremdsprache im Hinblick auf das Ausbildungsziel verlangt wird, Kroatisch und Ungarisch wahlweise

zu den anderen Fremdsprachen anzubieten. Dies gilt sinngemäß für die verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ in der Grundschule.

(3) Im Sinne des Abs. 1 sind an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien Kroatisch, Ungarisch und Romanes als Freigegegenstände anzubieten.

(4) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten für die öffentlichen Schulen sowie für jene privaten Schulen, für die der Bund den Lehrer-Personalaufwand trägt.

7. Abschnitt

Schulaufsicht

§ 15. Beim Landesschulrat für Burgenland ist eine Abteilung für die Angelegenheiten

1. der Volks- und Hauptschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. des Unterrichtes in kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) und an den Hauptschulabteilungen sowie Abteilungen der Polytechnischen Lehrgänge für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache,
3. der zweisprachigen allgemeinbildenden höheren Schule sowie
4. des Unterrichtes in Kroatisch, Ungarisch und Romanes an anderen Schulen einzurichten.

§ 16. (1) Für die Inspektion der im § 15 Z 1 genannten Schulen und des im § 15 Z 2 genannten Unterrichtes sind ein Fachinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und kroatischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, und ein Fachinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und ungarischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, zu bestellen, denen auch die Inspektion des sonstigen Unterrichtes in Kroatisch bzw. Ungarisch an sonstigen Pflichtschulen im Burgenland obliegt.

(2) Für die Inspektion der im § 15 Z 3 genannten Schule sind ein Fachinspektor, der die Befähigung für den Unterricht in Kroatisch an höheren Schulen besitzt, und ein Fachinspektor, der die Befähigung für den Unterricht in Ungarisch an höheren Schulen besitzt, zu bestellen, denen auch die Inspektion des Unterrichtes in Kroatisch bzw. Ungarisch an sonstigen mittleren und höheren Schulen des Burgenlands obliegt.

(3) An Stelle der in Abs. 1 und 2 genannten Fachinspektoren können Bezirksschulinspektoren oder Landesschulinspektoren, die die entsprechende

Sprachkompetenz besitzen, mit den im Abs. 1 bzw. 2 umschriebenen Aufgaben betraut werden.

§ 17. Im übrigen wird die Ausübung der Schulaufsicht über die im § 14 Z 1 und 3 genannten Schulen und über den in § 14 Z 2 und in § 15 geregelten Unterricht nach den für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen geregelt.

8. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 18. (1) § 7 des Burgenländischen Landes-
schulgesetzes 1937 über die Regelung des Volks-
schulwesens im Burgenland, LGBL. Nr. 40/1937,
tritt — soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist — mit
Ablauf des 31. August 1994 außer Kraft.

(2) (Grundsatzbestimmung) Soweit § 7 des
Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 Be-
stimmungen der äußeren Schulorganisation enthält,
ist er außer Kraft zu setzen.

§ 19. (1) (Verfassungsbestimmung) § 1 dieses
Bundesgesetzes tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 1, die §§ 3 bis 5, 8, 9, 12 bis 17
und der § 18 Abs. 1 treten mit 1. September 1994 in
Kraft.

(3) Der § 2 Abs. 2, die §§ 6, 7, 10, 11 und der § 18
Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den
Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung
dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsge-
setze sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

§ 20. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit der
Vollziehung des § 1 und des § 19 Abs. 1 dieses
Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1, der §§ 3
bis 5, 8, 9, 12 bis 17 und des § 18 Abs. 1 dieses
Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unter-
richt und Kunst betraut.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß
Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes
zustehenden Rechte ist der Bundesminister für
Unterricht und Kunst betraut.

Klestil
Vranitzky

642. Bundesgesetz, mit dem das Schulorga- nisationsgesetz geändert wird (16. Schulorga- nisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/
1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 550/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Schulen gliedern sich
1. nach ihrem Bildungsinhalt in:
 - a) allgemeinbildende Schulen,
 - b) berufsbildende Schulen,
 - c) Anstalten der Lehrerbildung und der
Erzieherbildung;
 2. nach ihrer Bildungshöhe in:
 - a) Primarschulen,
 - b) Sekundarschulen,
 - c) Akademien.“

2. Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

- „(3) Primarschulen sind
1. die Volksschule bis einschließlich der
4. Schulstufe,
 2. die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

- (4) Sekundarschulen sind
1. die Oberstufe der Volksschule,
 2. die Hauptschule,
 3. der Polytechnische Lehrgang,
 4. die entsprechenden Stufen der Sonderschule,
 5. die Berufsschulen,
 6. die mittleren Schulen,
 7. die höheren Schulen.

- (5) Akademien sind
1. die Akademie für Sozialarbeit,
 2. die Pädagogische und die Berufspädagogische
Akademie,
 3. das Pädagogische Institut.

- (6) Pflichtschulen sind
1. die allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-
schulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Poly-
technische Lehrgänge),
 2. die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufs-
schulen).“

3. Die Überschrift des § 8 c wird wie folgt
geändert:

„Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraus-
setzung“.

4. § 8 c Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundes-
gesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reife-
prüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraus-
setzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35
AHStG,
2. den Erwerb des Akademischen Grades gemäß
§ 5 FHStG,
3. den erfolgreichen Abschluß eines anderen
Schulbesuches, für den die Reifeprüfung
Aufnahmuvoraussetzung ist,
4. den Erwerb eines ausländischen Zeugnisses,
wobei die Gleichwertigkeit dann gegeben ist,
wenn mit diesem Zeugnis im Ausstellungsland
die allgemeine Voraussetzung zu einem
Hochschulbesuch oder zu einem Hochschul-

besuch der dem beabsichtigten Schulbesuch entsprechenden Richtung ohne zusätzliche Voraussetzung verbunden ist,

5. die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Studienberechtigungsprüfung.“

5. Im § 59 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

6. Im § 61 Abs. 1 lit. d treten an die Stelle des vorletzten Satzes folgende Sätze:

„In Vorbereitungslehrgänge können auch Berufsschüler nach erfolgreichem Abschluß der 1. Klasse der Berufsschule aufgenommen werden. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern.“

7. Dem § 131 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 2 bis 6, die Überschrift des § 8 c, § 8 c Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 131 e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 642/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

8. Nach § 131 d wird eingefügt:

„Schulversuche zum Fremdsprachenunterricht in der Volksschule

§ 131 e. (1) An Volksschulen ist schulversuchsweise der Unterricht in Lebender Fremdsprache als verbindliche Übung ab der 1. Schulstufe ohne Erhöhung der Gesamtwochenstundenzahl in der Grundschule während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 zu erproben.

(2) Für die Durchführung dieser Schulversuche gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

Klestil

Vranitzky

643. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 514/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j und k lauten:

- „j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8 a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes);“

2. Im § 82 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

„(5 a) § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j und k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 643/1994 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky

644. Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Kurztitel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Stellenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden.“

3. Im § 2 Abs. 2 treten an die Stelle der lit. d und e folgende lit. d bis i:

- „d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, anzuwenden ist,

- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29 d und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist,
- h) bezüglich der Mitverwendung für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung § 22 Abs. 1 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und
- i) bezüglich der Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen Artikel II der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 anzuwenden ist.“

4. § 4 lautet:

„§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Titel sowie § 1, § 2 Abs. 2 lit. d bis i und § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 644/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky

645. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 517/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 645/1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft.“

2. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.“

3. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

Schilling

„1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	86,—
Schulleiter	72,—
Klassenvorstand	44,—
Schriftführer	44,—
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	72,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,—)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	144,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,—

2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	58,—
Werkstättenleiter	44,—
Fachkoordinator	44,—
Schriftführer	44,—
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	174,—
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	72,—

Schilling	Schilling		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	305,—
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):		für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	406,—
a) Hauptprüfung:		für den mündlichen Teil 72,—	
Vorsitzender	86,—	Schriftführer	44,—
Schulleiter	86,—		
Prüfer:		2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
für den schriftlichen Teil	130,—	Vorsitzender	58,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung.....	87,—	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung).....	87,—	Werkstättenleiter	44,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,—	Schriftführer	44,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind... je	72,—	Prüfer:	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	87,—	für den mündlichen Teil	72,—
b) Vorprüfungen:		für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—
Vorsitzender	58,—		
Werkstättenleiter	44,—	3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
Fachkoordinator	44,—	a) Hauptprüfung:	
Schriftführer	44,—	Vorsitzender	86,—
Prüfer:		Schulleiter	86,—
für den mündlichen Teil	72,—	Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	86,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—	Prüfer:	
c) Zulassungsprüfungen:		für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—
Vorsitzender	22,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—
Prüfer:		für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	305,—
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	406,—
für den schriftlichen Teil	58,—	für den mündlichen Teil	86,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	22,—	b) Vorprüfung:	
4. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I lauten:		Vorsitzender	58,—
Schilling			
„1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):			
Vorsitzender	86,—		
Schulleiter	72,—		
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—		
Werkstättenleiter	44,—		
Jahrgangsvorstand	72,—		
Prüfer:			
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—		

	Schilling		Schilling
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand.....	44,—	Prüfer:	
Werkstättenleiter.....	44,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—
Prüfer:		für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—
c) Zulassungsprüfung:		für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	305,—
Vorsitzender.....	13,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	406,—
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes.....	29,—	für den mündlichen Teil.....	98,—
Prüfer:		b) Zulassungsprüfung:	
für den mündlichen Teil.....	43,—	Vorsitzender.....	13,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	58,—	Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes.....	29,—
5. Die Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I lauten:		Prüfer:	
	Schilling	für den mündlichen Teil.....	43,—
„6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	58,—
Vorsitzender.....	86,—	6. Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I lautet:	
Schulleiter.....	72,—	„Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:“	
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand....	44,—	7. Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 lautet:	
Werkstättenleiter.....	44,—		Schilling
Klassenvorstand.....	72,—	„1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Prüfer:		Vorsitzender der Prüfungskommission....	86,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—	Schulleiter.....	72,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—	Abteilungsvorstand.....	44,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	305,—	Klassenvorstand.....	44,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	406,—	Schriftführer.....	44,—
für den mündlichen Teil.....	72,—	Prüfer:	
Schriftführer.....	44,—	für den mündlichen Teil.....	72,—
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):		für den schriftlichen Teil.....	130,—
a) Hauptprüfung:		für den praktischen Teil.....	86,—
Vorsitzender.....	86,—		
Schulleiter.....	86,—		
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	86,—		

	Schilling		Schilling
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	58,—	Vorsitzender	22,—
Prüfer der (mündlichen) Prüfung.....	72,—“	Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	22,—
		für den mündlichen Teil	43,—
		für den schriftlichen Teil	58,—
		für den praktischen Teil.....	43,—“
8. Abschnitt V lit. d sublit. cc lautet:		Klestil	
„cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung sowie Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):		Vranitzky	
	Schilling		
Hauptprüfung:		646. Bundesgesetz, mit dem das Filmförde- rungsgesetz geändert wird	
Vorsitzender der Prüfungskom- mission	86,—	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Schulleiter	86,—	Das Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1993, wird wie folgt geändert:	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	86,—	<i>Folgender § 11 a wird eingefügt:</i>	
Prüfer:		„§ 11 a. Staatsbürger von Mitgliedstaaten des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“	
für den mündlichen Teil	98,—		
für den schriftlichen Teil	130,—		
für jeden praktischen Prüfungsteil	98,—		
Vorprüfung:		Klestil	
Vorsitzender	58,—	Vranitzky	
Prüfer der mündlichen Prüfung ...	72,—		